Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

Band: 111 (1945)

Artikel: IV. Protokoll über die Verhandlungen der Versammlung der Kapitelspräsidenten und der Vertreter der Rektorate der kantonalen und kommunalen Mittelschulen sowie der Universität Zürich

Autor: Däniker, A.U.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-744049

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IV. Protokoll über die Verhandlungen der Versammlung der Kapitelspräsidenten und der Vertreter der Rektorate der kantonalen und kommunalen Mittelschulen sowie der Universität Zürich

Donnerstag, den 6. September 1945, 14.15 Uhr,
Zimmer 263, Walche, Zürich.

A. Geschäfte:

Diskussion und Stellungnahme zum Vorschlag der Erziehungsdirektion über die Mitgliedschaft und Stimmberechtigung an der Synode.

B. Protokoll:

I. Die Anwesenden:

die Erziehungsräte Jakob Binder und Prof. Dr. Werner Schmid, der Sekretär der Erziehungsdirektion Dr. E. Moor, der Vertreter der Universität Prof. Dr. W. Gut, Rektor Prof. Dr. F. Hunziker, Rektor Prof. Dr. F. Enderlin, Prorektor Prof. Dr. Th. Reber, Prof. Dr. S. Huber (Kant. Handelsschule), Oberseminardirektor Prof. Dr. W. Guyer und Prof. Dr. H. Tanner vom Technikum Winterthur, die Kapitelspräsidenten und der Synodalvorstand, total 29 Personen.

Als Gäste: Prof. Dr. M. Hiestand, Töchterschule I, und Prof. Dr. W. Schnyder, Töchterschule II.

II. Die Verhandlungen:

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Kapitelspräsidenten und die Vertreter der kantonalen und kommunalen Mittelschulen und der Universität und teilt mit, daß die gegenwärtige Sitzung aus gesetzlichen Gründen nicht eine Prosynode sein kann. Wenn zu einer Prosynode eingeladen worden ist, so deshalb, weil der Synodalvorstand das Traktandum seiner Wichtigkeit entsprechend der Prosynode vorlegen wollte. Der Erziehungsrat hat jedoch nur eine Versammlung der Kapitelspräsidenten und der Vertreter der Mittel- und Hochschule bewilligt, eine Versammlung also, welche die Mitglieder der Prosynode umfaßt. Der Beschluß ist erst nach Versand der Einladung bekanntgegeben worden.

Der Präsident verliest das Schreiben der Erziehungsdirektion vom 26. Juli 1945 an den Vorstand der zürcherischen Schulsynode mit dem Entwurf der Synodalmitgliedschaft und des Stimmrechtes:

Mitgliedschaft in der Synode.

»Zur Neuordnung des Mitgliedschafts- und Stimmrechts in der Schulsynode bedarf es einer Revision des § 322 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859. Mit Recht ist gewünscht worden, daß diese Revision rasch erfolge. Indessen geht es nicht wohl an, nur wegen dieser einen Bestimmung, die zudem außer den Beteiligten weitere Kreise kaum interessieren dürfte, dem Volke eine besondere Vorlage zur Abstimmung zu unterbreiten. Die Erziehungsdirektion schlägt deshalb vor, § 322 des Unterrichtsgesetzes zusammen mit dem Volksschulgesetz zu revidieren, das zurzeit in zweiter Lesung vom Erziehungsrat behandelt und noch dieses Jahr Regierungsrat und Kantonsrat beschäftigen wird.

Wir geben Ihnen den Wortlaut des revidierten § 322 bekannt, wie wir ihn der Vorlage zum Volksschulgesetz beifügen möchten, und ersuchen Sie, dazu Stellung zu nehmen. Ihre Vernehmlassung erbitten wir bis Ende August 1945. Dem Plenum der Synode wird das Geschäft nicht mehr vorgelegt werden können; wir erachten es auch nicht als notwendig, da ja der Wille der Synode in bezug auf die Umschreibung der Mitgliedschaft im wesentlichen bekannt ist. Wir machen Sie insbesondere darauf aufmerksam, daß die Mitgliedschaft der Hilfslehrer an den Mittelschulen nicht vorgesehen ist, ebensowenig diejenige der Gewerbeschullehrer. Beide Kategorien, Hilfslehrer und Gewerbeschullehrer, haben die Mitgliedschaft gewünscht. Wir bitten Sie, sich zu dieser Frage besonders zu äußern.

Unser Vorschlag lautet wie folgt:

§ *130bis* (des Gesetzesentwurfes).

§ 322 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Mitglieder der kantonalen Schulsynode sind

1. die Mitglieder der Schulkapitel (Volksschullehrer, die Wahl- und Verweserstellen bekleiden);
2. die Hauptlehrer der kantonalen und kommunalen Mittelschulen;
3. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität;

4. eine Abordnung von höchstens 6 Delegierten der Privatdozentenschaft der Universität.

Die Mitgliedschaft wird erworben mit dem Amtsantritt. Sie erlischt mit der Entlassung des Lehrers aus seinem Amte. Ist ein Lehrer im Amte eingestellt, ruht auch die Mitgliedschaft bei der Synode.

In Zweifelsfällen entscheidet der Erziehungsrat endgültig, ob eine Lehrperson Mitglied der Schulsynode sei.«

Der Direktor des Erziehungswesens:
i. A. der Sekretär: sig. *Moor*.

Der Vorsitzende erwähnt, daß der Synodalvorstand in eingehender Beratung sich mit dem Entwurf der Erziehungsdirektion befaßt hat, jedoch dazu kommt, noch zusätzliche Bestimmungen vorzuschlagen. Diese sind Ziffer 4 anzufügen.

Der *Antrag des Synodalvorstandes* lautet:

Mitglieder der kantonalen Schulsynode sind:

1. die Mitglieder der Schulkapitel (Volksschullehrer, die Wahl- und Verweserstellen bekleiden);
2. die Hauptlehrer der kantonalen und kommunalen Mittelschulen;
3. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität;
4. Die Vikare an Volksschulen, die Hülfslehrer an kantonalen und kommunalen Mittelschulen und die Privatdozenten der Universität, wenn sie die Bedingungen des Reglementes für die Schulsynode und die Schulkapitel erfüllen.

Die Mitgliedschaft wird erworben mit dem Amtsantritt. Sie erlischt mit der Entlassung des Lehrers aus seinem Amt. Ist ein Lehrer im Amt eingestellt, ruht auch die Mitgliedschaft bei der Synode. — In Zweifelsfällen entscheidet der Erziehungsrat endgültig, ob eine Lehrperson Mitglied der Schulsynode sei.

Die Mitglieder des Erziehungsrates, der Aufsichtskommission der kantonalen und kommunalen Mittelschulen, der Bezirksschulpflegen und die Lehrer im Ruhestand, die im Zeitpunkt der Pensionierung Mitglieder der Schulsynode waren, sind berechtigt, der Versammlung der Schulsynode mit beratender Stimme beizuwohnen.

P.-L. H. Wettstein, Stammheim, stellt den Antrag, daß die Beschlüsse, die gemäß den Traktanden heute zu fassen sind, sinngemäß auch auf die Mitgliedschaft der Prosynode übertragen sein sollen. Dem Antrag wird zugestimmt.

Der Vorsitzende geht über zur Beratung der einzelnen Ziffern.

ad 1. »die Mitglieder der Schulkapitel (Volksschullehrer, die Wahl- und Verweserstellen bekleiden)« findet Zustimmung. Die Frage der Zugehörigkeit der Vikare wird sogleich aufgeworfen und diskutiert. An der Diskussion beteiligen sich Oberseminardirektor W. Guyer, der im Hinblick auf die Absolventen des Oberseminars eine gerechte Berücksichtigung erwartet, indem aus verschiedenen Gründen, so z. B. Militärdienst, gewisse Absolventen noch nicht aktiv sein können. Entweder soll man die Vikare alle aufnehmen oder gar keine. Ebenso hat er Bedenken an dem Passus, daß in Zweifelsfällen der Erziehungsrat entscheiden soll.

P.-L. H. Wettstein, Stammheim, weist darauf hin, daß Gleichheit bezüglich der Mitgliedschaft der Synode und der Kapitel bestehen soll. Auf alle Fälle ist die Beteiligung der Vikare an den Kapiteln unerläßlich. Eine Nichtbeteiligung würde zudem Unregelmäßigkeiten in der Durchführung des Unterrichtes mit sich bringen.

P.-L. H. Frey, Zürich, stellt den Antrag, daß Vikaren die Mitgliedschaft und somit das Stimmrecht an der Synode zugesprochen werden soll, wenn sie sich bei der Erziehungsdirektion für den Schuldienst zur Verfügung stellen. Dr. E. Moor bestätigt, daß die Erziehungsdirektion eine solche Liste führt, weist aber darauf hin, daß sie sich täglich verändert. Abschlußtermin soll der Stand der Liste im Zeitpunkt der Prosynode sein.

An der Diskussion beteiligen sich ferner P.-L. A. Lüscher, Dänikon, und P.-L. A. Brunner, Auslikon.

Der Vorsitzende schließt die Diskussion, die den Willen der Versammlung in genügendem Maße zum Ausdruck brachte. In einer Eventualabstimmung erklären sich 9 Votanten für den Antrag des Synodalvorstandes, 11 Votanten für den Antrag H. Frey. In der Hauptabstimmung erklären sich für den Antrag der Erziehungsdirektion, welche die Vikare überhaupt nicht berücksichtigt, 4, für den Antrag H. Frey, wonach auf der Erziehungsdirektion angemeldete Vikare Mitglieder der Schulsynode sein sollen, 16. Die Versammlung hat somit beschlossen, neben den Volksschullehrern, die Wahl- und Verweserstellen bekleiden, auch Vikare als Synodalen anzuerkennen, sofern und solang sie bei der Erziehungsdirektion sich für den Schuldienst angemeldet haben. Maßgebend ist der Stand der Liste der Erziehungsdirektion am Tage der Prosynode.

Ziffer 2. Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion über die Mitgliedschaft der Hauptlehrer der kantonalen und kommunalen Mittelschulen und ersucht den Aktuar, einleitend darüber zu referieren.

Rektor F. Enderlin weist auf Schwierigkeiten hin, die für die Töchterschule bestehen, indem er erklärt, daß der Begriff eines Hauptlehrers an dieser Schule nicht existiert. Es gibt 3 Kategorien Lehrer: a) vollbeschäftigte Lehrer mit Amtsanstellung, b) teilweise

beschäftigte Lehrer mit Amtsanstellung, c) ernannte Hilfslehrer. Die Töchterschule hat alles Interesse, diese drei Kategorien beizubehalten entgegen den Tendenzen der Stadtverwaltung, welche zur Folge hätten, die 2. Kategorie auf die Stufe der Hilfslehrer absinken zu lassen. Er stellt daher den Antrag, den Ausdruck »Hauptlehrer« zu ersetzen durch »die auf Amtsdauer gewählten Lehrer«. Die Versammlung stimmt zu.

Bezüglich der Hilfslehrer ist Rektor F. Hunziker gegen den Antrag des Synodalvorstandes, dessen Lösung er nicht gut findet. Das Kriterium der Stundenzahl führt nach seiner Auffassung zu Unbilligkeiten. Wichtiger ist die Dauer der Lehrtätigkeit des Hilfslehrers.

Auch Rektor F. Enderlin kann sich mit dem Vorschlag des Synodalvorstandes nicht befreunden.

Prof. W. Schnyder, Töchterschule Zürich, äußert sich sehr dagegen, die Hilfslehrer ausschließen zu wollen.

Prof. S. Huber der kantonalen Handelsschule stellt den Antrag, solche Hilfslehrer zu berücksichtigen, welche mindestens 3 Jahre angestellt sind und eine gewisse Stundenzahl erreichen.

Rektor F. Hunziker weist darauf hin, daß die Stundenzahl im Sommer und im Winter sehr stark ändern könne. Solange die Abiturienten noch an der Schule sind, könne sie bis zu 12 Stunden, im Winter aber dann eventuell gar keine oder nur 4 Stunden erreichen.

Nach Rektor F. Enderlin soll die Dauer der Amtsfunktionen und nicht die Stundenzahl maßgebend sein.

P.-L. H. Frey, Zürich, erwähnt, daß Lehrer mit sehr wichtigen Fächern, wie etwa Kunstfächern, viele Jahre amten, jeweils aber nur geringe Stundenzahlen haben. — Prorektor Th. Reber weist auf die entsprechende Stellung der Pfarrer hin.

P.-L. A. Lüscher lehnt eine Beschränkung auf Hilfslehrer mit obligatorischen Fächern ab.

Prof. W. Gut betont die relative Wichtigkeit der Fächer an einzelnen Schulen.

Prof. H. Tanner, Technikum Winterthur, wünscht die Berücksichtigung der Stundenzahl ganz wegzulassen.

Die Eventualabstimmung ergibt Berücksichtigung der Hilfslehrer nach Dienstjahren; Berücksichtigung der Stundenzahl soll außer Betracht fallen. In der Hauptabstimmung wird der Antrag der Erziehungsdirektion auf Nichtberücksichtigung der Hilfslehrer abgelehnt. Der aus der Diskussion hervorgegangene Antrag der Versammlung wird angenommen. Die redaktionelle Präzisierung bleibt vorbehalten.

ad Ziffer 3, ordentliche und außerordentliche Professoren der Universität. Der Aktuar referiert über die Vorschläge und emp-

fiehlt namens des Synodalvorstandes den Vorschlag der Erziehungsdirektion. Bezüglich der Privatdozenten geht die Ansicht des Synodalvorstandes dahin, nur die Privatdozenten mit Titularprofessur als Synodalen anzuerkennen. Prof. W. Gut stimmt als Vertreter der Universität dem Vorschlag zu, wünscht aber die auch mit Schreiben vom 5. September 1945 vom Rektorat bevorzugte Fassung: »Synodalen sind die Titularprofessoren, solange sie die venia legendi besitzen«. Synodalvorstand und Versammlung stimmen zu.

Es folgt die Diskussion über die zusätzlichen Angaben des Vorschlages des Synodalvorstandes vom 5. September 1945. Eine besondere Diskussion entwickelt sich über den Ausschluß der pensionierten Lehrer. Die Synodal-Mitgliedschaft für die pensionierten Lehrer wird verschiedentlich und lebhaft befürwortet, so von Prof. H. Tanner, P.-L. A. Brunner und insbesondere von P.-L. P. Kielholz, welcher sogar daran denkt, die Frage einer Synode vorzulegen.

P.-L. Th. Richner ist gegen das Stimmrecht der pensionierten Lehrer.

Andere Stimmen, so diejenige von Rektor F. Enderlin, möchten die Nichtberücksichtigung pensionierter Lehrer nicht in der Bedeutung übertrieben sehen und betonen, daß gemäß dem Antrag des Synodalvorstandes das Mitberatungsrecht ihnen immerhin einen Einfluß zu sichern vermag.

Nach reichlicher Diskussion und nachdem der Vorsitzende nochmals die Ueberlegungen des Synodalvorstandes entwickelt hat, wird zur Eventualabstimmung geschritten: 16 Stimmen sind für Zuerkennung einer beratenden Stimme an der Schulsynode, 8 Stimmen sind für volle Mitgliedschaft der pensionierten Lehrer. Hauptabstimmung: Antrag des Synodalvorstandes, den pensionierten Lehrern an der Synode das Gastrecht mit beratender Stimme zuzusprechen, entgegen dem Vorschlag der Erziehungsdirektion auf vollständigen Ausschluß, wird mit großem Mehr angenommen.

Der Vorsitzende versichert P.-L. P. Kielholz, daß sein Antrag ohnehin an der Synode nochmals vorgebracht werden soll.

Diskussion über die Bestimmung der endgültigen Entscheidung für den Fall, daß über eine Mitgliedschaft Zweifel besteht: Die Diskussion ergibt, daß die Versammlung nicht gewillt ist, weder dem Erziehungsrat noch der Erziehungsdirektion das Entscheidungsrecht zuzubilligen, sondern dem Synodalvorstand. Diese Entscheidung findet die Billigung der großen Mehrheit der Versammlung. Es erweist sich als Folge der Beratungen, daß automatisch der § 323 bezüglich der beratenden Stimme an der Synode abgeändert werden muß.

Diskussion über die Aufnahme der Gewerbelehrer. Für die Aufnahme der Gewerbelehrer plädieren P.-L. Hch. Frey und P.-L. P. Kielholz. Für den Standpunkt des Synodalvorstandes und für Ausschluß der Gewerbelehrer setzen sich ein der Aktuar und Rektor F. Enderlin. Mehrfach wird die Auffassung geäußert, daß eine engere Zusammenarbeit mit den Gewerbeschullehrern, wie sie der Vorsitzende an der Synode selber postulierte, sehr wünschenswert ist, daß aber das nicht unbedingt mit der Mitgliedschaft gleichzusetzen sei. Die Abstimmung ergibt: Antrag des Synodalvorstandes auf Nichtaufnahme der Gewerbeschullehrer 20 Ja. Der Antrag des Synodalvorstandes ist somit angenommen.

Der Vorsitzende erklärt, daß durch die vorgeschlagene Regelung der Mitgliedschaft eine Unstimmigkeit entstehe bezüglich der Witwen- und Waisenkasse, deren Mitglieder auch die pensionierten Lehrer seien, die nun aber an der Versammlung kein Stimmrecht mehr besitzen werden. Er teilt mit, daß nach seiner Auffassung es Sache der Stiftung ist, ihre Statuten den neuen Bestimmungen des Schulgesetzes anzupassen.

P.-L. A. Lüscher wünscht eine weitere Versammlung, da sich nicht alle Teilnehmer jetzt schon über die Tragweite der Beschlüsse klar geworden seien.

P.-L. Hch. Frey denkt an eine Urabstimmung.

P.-L. H. Wettstein, Andelfingen, glaubt ebenfalls nicht an eine endgültige Regelung und würde gerne die Kapitel orientiert wissen. Es wäre denkbar, daß eine außerordentliche Synode gewünscht würde, welche von mindestens 4 Kapiteln verlangt werden kann.

Nach Abschluß der Diskussion wird in Eventualabstimmung entschieden: Wiederholung der Konferenz 10 Stimmen, Abhaltung einer Synode 2 Stimmen, Durchführung einer Urabstimmung 3 Stimmen. In der Hauptabstimmung wird der Antrag des Synodalvorstandes, die Sitzung als Abschluß zu betrachten, mit 19 Stimmen angenommen. Der Antrag auf Wiederholung der Konferenz, was in ca. 8 Tagen stattfinden müßte, erreicht 4 Stimmen. Die Versammlung betrachtet somit die an die Erziehungsdirektion einzureichende Vernehmlassung zu ihren Vorschlägen mit der gegenwärtigen Beratung und Aufstellung von Abänderungsanträgen als abgeschlossen.

Verschiedenes: P.-L. P. Kielholz plädiert nochmals für engeren Kontakt mit den Gewerbeschullehrern.

Prof. M. Hiestand der Töchterschule Zürich wünscht ausdrückliche Bestätigung, daß die Handelsschule der Töchterschule als kommunale Mittelschule gewertet wird. Nach Angabe des Vorsitzenden ist das ohne Zweifel der Fall. Er erkundigt sich ferner

über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der getroffenen Beschlüsse, insbesondere ob sie für sich in Kraft gesetzt werden oder aber erst mit dem neuen Schulgesetz kommen werden. Die Annahme des letzteren ist ja zudem nicht mit Sicherheit vorauszusagen.

P.-L. H. Wettstein erwähnt nochmals, daß sämtliche revidierten Bestimmungen über die Mitgliedschaft der Synode sinngemäß auch auf die Prosynode übertragen werden sollen. Es soll ferner die Angleichung bezüglich der Mitgliedschaft der Kapitel gesucht werden (§ 315) und zudem der zu vielen Diskussionen Anlaß gebende Passus: »die im Bezirke wohnenden Lehrer« ersetzt werden durch »die im Bezirke amtenden Lehrer«.

P.-L. A. Lüscher wirft die Frage auf: Wenn man an der Schulsynode schon stimmberechtigte Mitglieder und Gäste mit beratender Stimme unterscheide, andererseits die Versammlung als öffentliche Versammlung erkläre, wie es mit der Redefreiheit weiterer Teilnehmer bestellt sei. Der Aktuar weist darauf hin, daß es sich selbstverständlich analog verhalte wie in den ebenfalls öffentlichen Versammlungen des Kantonsrates oder bei Gerichtsverhandlungen, wo die Zuhörer der Tribüne ebenfalls kein Mitspracherecht besitzen.

P.-L. Hch. Frey erinnert daran, daß die Kapitelspräsidentenversammlung dringend gewünscht hätte, der Erziehungsrat möchte seine Stellungnahme bei Entzug des Wählbarkeitszeugnisses begründen und bekanntgeben. Eine Aeußerung seitens dieser Behörde ist noch nicht erfolgt.

Schluß der Sitzung: 17.25 Uhr.

Der Aktuar: sig. *A. U. Däniker.*